Obergericht des Kantons Zürich

II. Strafkammer

Geschäfts-Nr.: SB250276-O/U/nk

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. Wenker, Präsident, Oberrichter Dr. iur. Rauber und Ersatzoberrichterin lic. iur. Tschudi sowie Gerichtsschreiberin MLaw Tresch

Urteil vom 21. April 2026

in Sachen

A._____,
Beschuldigter und Berufungskläger

amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. X._____

gegen

Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich,
Anklägerin und Berufungsbeklagte

sowie

B._____,
Privatklägerin

unentgeltlich vertreten durch Rechtsanwältin lic. iur. Y._____
betreffend **sexuelle Handlungen mit Kindern**

Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Winterthur vom 16. Januar 2025 (DG240024)

Anklage:

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 3. September 2024 (Urk. 14/9) ist diesem Urteil beigeheftet.

Urteil der Vorinstanz:
(Urk. 35 S. 41 ff.)

Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte A._____ ist schuldig der sexuellen Handlungen mit Kindern im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 Abs. 1 aStGB.

2. Der Beschuldigte wird bestraft mit 8 Monaten Freiheitsstrafe, wovon 1 Tag durch Haft erstanden ist.

3. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.

4. Dem Beschuldigten wird ein Tätigkeitsverbot im Sinne von Art. 67 Abs. 3 lit. b StGB erteilt. Es wird dem Beschuldigten damit verboten, lebenslänglich jede berufliche und jede organisierte ausserberufliche Tätigkeit auszuüben, die einen regelmässigen Kontakt zu Minderjährigen umfasst.

5. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin B._____ Fr. 1'500.– zuzüglich 5 % Zins seit 27. September 2023 als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Genugtuungsbegehren abgewiesen.

6. Die Entscheidgebühr wird angesetzt auf:

Fr.	3'600.00	die weiteren Kosten betragen;
Fr.	2'100.00	Gebühr für das Vorverfahren;
Fr.	858.00	Auslagen (Psychologin Kindereinvernahme);
Fr.	8'000.00	Kosten amtliche Verteidigung (inkl. MwSt. und Barauslagen);
Fr.	11'412.55	Kosten unentgeltliche Vertretung der Privatklägerin (inkl. MwSt. und Barauslagen);
Fr.	**25'970.55**	**Total**

Allfällige weitere Kosten bleiben vorbehalten.

Wird auf eine schriftliche Begründung des Urteils verzichtet, reduziert sich die Entscheidgebühr auf zwei Drittel.

7. Die Kosten gemäss Dispositiv-Ziffer 6 werden dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Rechtsvertretung werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Eine Nachforderung dieser Kosten bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 sowie Art. 138 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten.

Berufungsanträge:

a) Der amtlichen Verteidigung des Beschuldigten:
(Urk. 59 S. 1 f.)

"1. Das Urteil der Vorinstanz sei aufzuheben.

2. Der Beschuldigte sei von Schuld und Strafe frei zu sprechen.

3. Eventualiter sei von seiner Bestrafung abzusehen.

4. Subeventualiter sei der Beschuldigte milder zu bestrafen, höchstens mit einer bedingt aufgeschobenen Geldstrafe.

5. Jedenfalls sei von der Anordnung eines Tätigkeitsverbots im Sinne von Art. 67 Abs. 3 StGB abzusehen.

6. Unter Abweisung der Zivilforderungen der Privatklägerin; eventualiter sei diese mit ihren Forderungen umfassend auf den Zivilweg zu verweisen.

7. Dem Beschuldigten sei im Falle eines Freispruchs eine Entschädigung für Festnahme und einen Tag Haft in der Höhe von CHF 500.– zuzusprechen, zuzüglich Zins von 5 % ab Datum der Haft.

8. Unter Entschädigung der amtlichen Verteidigung für das erstinstanzliche Verfahren und das Berufungsverfahren im Umfang der eingereichten Honorarnoten für Aufwand, Auflagen und Mehrwertsteuer, im Falle eines Freispruchs zum Honoraransatz von CHF 300.– pro Stunde zuzüglich Mwst. auch für das vorinstanzliche Verfahren.

9. Alle Kosten seien unter Einbezug der Kosten für die amtliche Verteidigung definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen.

10. Alles unter den beantragten Entschädigungs- und Kostenfolgen zu Lasten des Staates."

b) Der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich:
(Urk. 44, schriftlich, sinngemäss)

Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils.

c) Der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerin:
(Urk. 60 S. 2)

"Das erstinstanzliche Urteil sei zu bestätigen."

Erwägungen:

I. Verfahrensgang

1. Zum Verfahrensgang bis zum vorinstanzlichen Urteil kann zwecks Vermeidung unnötiger Wiederholungen auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 35 S. 3 f.; Art. 82 Abs. 4 StPO).

2. Der Beschuldigte wurde mit Urteil des Bezirksgerichtes Winterthur vom 16. Januar 2025 im Sinne des eingangs wiedergegebenen Dispositivs schuldig gesprochen und bestraft (Urk. 32 S. 41 ff. bzw. Urk. 35 S. 41 ff.). Das Urteil wurde den Parteien am 16. Januar 2025 mündlich sowie schriftlich im Dispositiv eröffnet (Prot. I S. 35 ff.; Urk. 29). Die Verteidigung des Beschuldigten hat nach der Urteilseröffnung mündlich zu Protokoll sowie schriftlich Berufung angemeldet (Prot. I S. 37; Urk. 30; Art. 399 Abs. 1 StPO). Das begründete Urteil wurde den Parteien am 14. bzw. 15. Mai 2025 zugestellt (Urk. 34), woraufhin die Verteidigung des Beschuldigten am 2. Juni 2025 ihre Berufungserklärung einreichte (Urk. 37). Mit Präsidialverfügung vom 19. Juni 2025 wurde der Privatklägerin sowie der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) Frist angesetzt, um Anschlussberufung zu erheben oder begründet ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen (Urk. 42). Am 26. Juni 2025 erklärte die Staatsanwaltschaft Verzicht auf Anschlussberufung und beantragte die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 44). Die Privatklägerin stellte mit Gesuch vom 7. Juli 2025 (Urk. 45) das Begehren um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege sowie Bestellung von Rechtsanwältin Y._____ als unentgeltliche Rechtsbeiständin sowie den Antrag, dass dem Gericht eine Person gleichen Geschlechts angehören müsse und sie für den Fall einer Befragung von einer Person gleichen Geschlechts einzuvernehmen sei. Mit Präsidialverfügung vom 9. Juli 2025 wurde dem Gesuch der Privatklägerin um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege sowie Bestellung von Rechtsanwältin lic. iur. Y._____ als unentgeltliche Rechtsbeiständin entsprochen und ihr Antrag, dass dem Gericht eine Person gleichen Geschlechts angehören müsse und sie für den Fall einer Befragung von einer

Person gleichen Geschlechts einzuvernehmen sei, zur Kenntnis genommen (Urk. 47).

3. Am 21. April 2026 fand die Berufungsverhandlung in Anwesenheit des Beschuldigten persönlich und dessen amtlichen Verteidigers sowie der unentgeltlichen Vertreterin der Privatklägerin statt (Prot. II S. 6 ff.). Vorfragen waren keine zu entscheiden und – abgesehen von der Einvernahme des Beschuldigten (Prot. II S. 8 ff.) – auch keine Beweise abzunehmen (Prot. II S. 8, S. 27). Das Urteil erging im Anschluss an die Berufungsverhandlung (Prot. II S. 34 ff.).

II. Prozessuales

1. In der Berufungsschrift ist anzugeben, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils verlangt werden (Art. 399 Abs. 3 lit. b StPO). Die Verteidigung des Beschuldigten ficht das Urteil vollumfänglich an (Urk. 37; Urk. 59 S. 1 f.).

2. Honorar-Berufung

2.1. In der Strafprozessordnung ist für die Einlegung der Berufung ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. Wer Berufung gegen ein Urteil führen möchte, hat dies dem erstinstanzlichen Gericht innert 10 Tagen seit Urteilseröffnung schriftlich oder mündlich zu Protokoll anzumelden (Art. 399 Abs. 1 StPO). Nach Ausfertigung des begründeten Urteils übermittelt das erstinstanzliche Gericht die Anmeldung zusammen mit den Akten dem Berufungsgericht (Art. 399 Abs. 2 StPO). Die Partei, die Berufung angemeldet hat, hat alsdann innert 20 Tagen seit der Zustellung des begründeten Urteils dem Berufungsgericht eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen (Art. 399 Abs. 3 Satz 1 StPO). Wer mit dem erstinstanzlichen Urteil nicht einverstanden ist, muss mithin in der Regel zweimal seinen Willen kundtun, das Urteil nicht zu akzeptieren, nämlich einmal mit der Anmeldung der Berufung bei der ersten Instanz nach Eröffnung des Urteilsdispositivs und ein zweites Mal nach Eingang des begründeten Urteils durch eine Berufungserklärung beim Berufungsgericht (BGE 143 IV 40 E. 3.4.1; Urteil des Bundesgerichtes 6B_522/2025 vom 28. August 2025 E. 2; je m.w.H.). Das vorinstanzliche Urteil enthält eine entsprechende Rechtsmittelbelehrung, versehen mit dem Hinweis,

dass bei offensichtlich verspäteten Berufungsanmeldungen oder Berufungserklärungen auf die Berufung ohne Weiterungen nicht eingetreten werde (Urk. 29 S. 5 [Urteilsdispositiv]; Urk. 32 S. 42 f. [begründetes Urteil]).

2.2. Ergreift die amtliche Verteidigung das Rechtsmittel gegen den sie betreffenden Entschädigungsentscheid, führt sie Berufung im eigenen Namen und ist damit selber Verfahrenspartei. Ein gegen den Entschädigungsentscheid geführtes Rechtsmittel muss entsprechend von der amtlichen Verteidigung im eigenen Namen ergriffen werden und nicht als Vertretung der beschuldigten Person (Art. 135 Abs. 3 StPO; BSK StPO-RUCKSTUHL, Art. 135 N 16). Eine bloss sinngemässe Mitanfechtung des Entschädigungsentscheids im Rahmen des im Namen der beschuldigten Person gegen den Sachentscheid eingelegten Rechtsmittels fällt damit ausser Betracht.

2.3. Aus dem seitens des Beschuldigten gestellten Berufungsantrag Ziffer 8 geht (jedenfalls sinngemäss) hervor, dass auch die erstinstanzliche Festsetzung des Honorars des amtlichen Verteidigers mitangefochten wird (Urk. 37 S. 2; Urk. 59 S. 1 f.). Indes hat es der amtliche Verteidiger unterlassen, je (zumindest auch) im eigenen Namen Berufung anzumelden (Prot. I S. 37; Urk. 30) und hernach ebenso (zumindest auch) im eigenen Namen die Berufungserklärung zu erstatten (Urk. 37). Auf die Honorar-Berufung ist deshalb androhungsgemäss und mittels Beschlusses nicht einzutreten (Art. 388 Abs. 2 StPO; § 135 Abs. 2 GOG), ohne dass von den Parteien vorgängig eine Stellungnahme im Sinne von Art. 403 Abs. 2 StPO einzuholen ist (vgl. ZR 2011 Nr. 69, S. 217 f.).

III. Sachverhalt

1. Vorbemerkungen

1.1. Im vorliegenden zweitinstanzlichen Urteil wird – um unnötige Wiederholungen zu vermeiden – in Bezug auf die tatsächliche und rechtliche Würdigung ergänzend an den entsprechenden Stellen auf die vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen (vgl. Art. 82 Abs. 4 StPO). Zudem ist darauf hinzuweisen, dass sich die urteilende Instanz nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinanderset-

zen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen muss. Vielmehr wird dem Gericht zugestanden, sich auf die seiner Auffassung nach wesentlichen und massgeblichen Vorbringen der Parteien zu beschränken (vgl. BGE 150 III 1 E. 4.5; 148 III 30 E. 3.1; Urteile des Bundesgerichtes 4A_43/2026 vom 5. Mai 2026 E. 3.1.2; 4A_101/2024 vom 14. März 2024 E. 4; je m.w.H.). Folgerichtig wird sich auch die Berufungsinstanz nur mit denjenigen Einwänden auseinandersetzen, welche die relevanten Anklagesachverhalte betreffen und für die rechtliche Beurteilung wesentlich sind.

1.2. Die Vorinstanz hat sich ausführlich mit den Aussagen der einvernommenen Personen sowie den weiteren Beweismitteln befasst und diese auch ausführlich wiedergegeben, so dass darauf zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen vorab vollumfänglich verwiesen werden kann. Die Beweismittel sind sämtlich verwertbar (Urk. 35 S. 8 ff.; Art. 82 Abs. 4 StPO).

1.3. Zur Beweiswürdigung ist anzumerken, dass auch unter dem Gesichtspunkt des Grundsatzes "in dubio pro reo" eine absolute Gewissheit nicht verlangt werden kann. Vielmehr müssen erhebliche und nicht zu unterdrückende Zweifel an der Schuld des Beschuldigten bestehen, die sich nach der objektiven Sachlage aufdrängen. Dabei ist es Aufgabe des Richters, seinem Gewissen verpflichtet in objektiver Würdigung des gesamten Beweisergebnisses zu prüfen, ob er von einem bestimmten Sachverhalt überzeugt ist und an sich mögliche Zweifel an dessen Richtigkeit zu überwinden vermag (Art. 10 StPO; BGE 124 IV 86 E. 2a). Es liegt in der Natur der Sache, dass mit menschlichen Erkenntnismitteln keine absolute Sicherheit in der Beweisführung erreicht werden kann; daher muss es genügen, dass das Beweisergebnis über jeden vernünftigen Zweifel erhaben ist. Lässt sich ein Sachverhalt nicht mit letzter Gewissheit feststellen, was schon im Wesen menschlichen Erkenntnisvermögens liegt, so hindert dies den Richter nicht, willkürfrei subjektiv mit Gewissheit davon überzeugt zu sein (Urteil des Bundesgerichtes 6B_172/2009 vom 29. Oktober 2009 E. 1.6, m.H. auf BGE 127 I 54 E. 2b).

2. Ausgangslage

2.1. Die Vorinstanz kam nach Würdigung aller Beweismittel zum Schluss, dass der objektive Sachverhalt gemäss den Anklagesachverhaltsabschnitten lit. a–d erstellt sei. Mit Bezug auf lit. a–c ("Zungenküsse", "Betatschen des Po der Geschädigten über den Kleidern" sowie "Reiben des Penis des stehenden Beschuldigten von hinten am Po der stehenden nach vorne gebückten Geschädigten, wobei beide bekleidet waren") war der Beschuldigte dabei bereits vor Vorinstanz geständig (Urk. 35 S. 5). Hinsichtlich lit. e ("vaginales Eindringen des Penis des stehenden Beschuldigten ohne Kondom von hinten in die Vagina der nach vorne gebückten Geschädigten und vollziehen des vaginalen Geschlechtsverkehrs während einigen Minuten") hielt die Vorinstanz den objektiven Sachverhalt als nicht rechtsgenügend nachgewiesen. Dass der Geschlechtsverkehr vollzogen wurde, könne nicht nachgewiesen werden, indessen sei er in besagter Position zumindest versucht worden. Der Versuch sei vom Beschuldigten eingeräumt (Urk. 35 S. 9 ff., S. 12 ff., S. 16).

2.2. Gemäss Anklageschrift wird dem Beschuldigten sodann in lit. d vorgeworfen, dass er stehend seinen Penis von hinten am Po der stehenden und nach vorne gebückten Privatklägerin gerieben habe, wobei die Privatklägerin die Hosen bis zu den Knien heruntergezogen habe und unten nur noch Unterhosen getragen habe (Urk. 14/9 S. 2). Während dieser Sachverhaltsabschnitt vor Vorinstanz noch bestritten wurde (Urk. 27 S. 1 ff.; Prot. I S. 10), weshalb die Vorinstanz dessen Erstellbarkeit erst noch zu prüfen hatte (Urk. 35 S. 9–11), anerkannte der Beschuldigte im Berufungsverfahren auch diesen Anklagepunkt ausdrücklich (Urk. 59, insb. S. 5–8; Prot. II S. 15 ff., insb. S. 16–20). Da sich dieses Geständnis denn auch mit dem weiteren Beweisergebnis deckt, ist folglich der objektive Anklagesachverhalt gemäss der Abschnitte lit. a–d als erstellt zu erachten.

2.3. Zum subjektiven Sachverhalt wird dem Beschuldigten in der Anklageschrift vorgeworfen, gewusst zu haben, dass die Privatklägerin unter 16 Jahre alt war und seinen Handlungen sexuelle Bedeutung zukam. Dennoch habe er diese Handlungen vornehmen wollen (Urk. 14/9 S. 2). Mit Bezug auf das Wissen um die Art der Handlungen, nämlich dass diese sexueller Natur sind, sowie dem Wollen

des Beschuldigten, diese Handlungen vorzunehmen, ist erstellt, dass diese Komponenten gegeben sind. Dies wird sowohl von der Verteidigung als auch vom Beschuldigten eingeräumt (zuletzt Urk. 59 S. 4–15 i.V.m. Prot. II S. 28–31; Prot. II S. 15–21, S. 24). Indes wird von der Verteidigung geltend gemacht, dass der Beschuldigte nicht gewusst habe, dass die Privatklägerin noch nicht 16 Jahre alt gewesen sei. Das Alter der Privatklägerin sei nur einmal thematisiert worden, nämlich im Jahre 2021, wobei die Privatklägerin als ihr Alter 14, sie werde bald 15, genannt habe. Danach hätten sich beide nicht mehr für das Alter interessiert, sie hätten sich beide als in derselben Altersgruppe empfunden. Aus Sicht des Beschuldigten sei die Wahrscheinlichkeit, dass die Privatklägerin zum Zeitpunkt des Anklagesachverhaltes älter als 16 war, sehr gross gewesen, auch ihr Aussehen habe zu dem Alter gepasst. Der Beschuldigte habe somit mit Bezug auf das Alter nicht mit Wissen und Wollen gehandelt, er habe auch nicht fahrlässig gehandelt. Vielmehr habe er in Anbetracht der gesamten Umständen des Falles und den früheren Begegnungen mit der Privatklägerin davon ausgehen dürfen, dass die Tat nicht verboten ist, da die Privatklägerin dafür alt genug sei (Urk. 37 S. 3; Urk. 59 S. 7, S. 9–13 i.V.m. Prot. II S. 29).

2.4. Die Vorinstanz kam – im Rahmen der rechtlichen Würdigung – zum Schluss, dass die Privatklägerin den Beschuldigten über ihr Alter von 14, bald 15 Jahren unterrichtet habe, zumal die Aussagen sehr glaubhaft und stringent seien. Der Beschuldigte habe bzw. hätte es folglich zumindest für möglich gehalten bzw. halten müssen, dass es sich bei der Privatklägerin um eine zum Tatzeitpunkt 14 Jahre und … Monate alte Jugendliche handelte (Urk. 35 S. 21 f.).

2.5. Aus den Aussagen des Beschuldigten geht ohne vernünftige Zweifel hervor, dass ihm das Alter der Privatklägerin egal war (vgl. "Einmal treffen und tschüss." [Urk. 3/2 F/A 27 f.]; "So sollte es auch wieder sein, einfach wieder raus und dann Tschüss" [Prot. II S. 24]) und er sich nicht darum bemüht hat, dieses genau herauszufinden. Gerade dies hätte er indes tun müssen, konnte er sich doch nicht darauf verlassen, dass eine – von ihm bzw. der Verteidigung so behauptet (vgl. Urk. 3/2 F/A 79; Urk. 27 S. 3; Urk. 59 S. 10 f.; Prot. II S. 14 f.) – 2 Jahre vor dem Vorfall gemachte Aussage der Privatklägerin damals der Wahrheit entsprochen

hatte. Zudem war sich der Beschuldigte auch nicht sicher, dass seit dieser (zumindest behaupteten) Aussage tatsächlich 2 Jahre vergangen waren. Der blosse Einwand, dass die Privatklägerin dem Beschuldigten im Jahr 2021 gesagt habe, dass sie 14 Jahre, bald 15 Jahre alt sei und der Beschuldigte damals 16 Jahre alt gewesen sei (Urk. 3/2 F/A 79; Urk. 27 S. 3; Urk. 59 S. 10 f.; Prot. I S. 11 und S. 18; Prot. II S. 14 f., S. 22, S. 24), reicht selbstredend nicht aus, um sich des Alters einer weiblichen Jugendlichen sicher zu sein. Der Beschuldigte hatte trotz des langen Zeitablaufs und der Unkenntnis über das genaue Alter der Privatklägerin nie einen Ausweis sehen wollen, da ihm dies "ja unangenehm" gewesen wäre (Urk. 3/1 F/A 180). Auch beim Treffen vom 27. September 2023 fragte er nicht nach dem Alter (Urk. 3/2 F/A 71; Prot. I S. 18; Prot. II S. 22). Der Beschuldigte kann sich daher nicht darauf berufen, dass er sich "ziemlich sicher" sei, dass die Privatklägerin beim Vorfall 16 Jahre alt war (Urk. 3/1 F/A 177 ff.; Prot. II S. 22) bzw. dass er "fest überzeugt" sei, dass sie 16 Jahre alt war (Urk. 3/2 F/A 70 f.) respektive "ganz genau" gewusst habe, "sie ist 16, 17" (Prot. II S. 22). Hier widerspricht er sich sodann selber, indem er ausführte, dass die Privatklägerin wie 18 ausgesehen habe (Urk. 3/1 F/A 181). Die Aussage, dass man das Alter hätte berechnen können (Urk. 3/2 F/A 72), ist als Schutzbehauptung zu würdigen, denn dass das Alter der Privatklägerin für ihn "klar" gewesen sei (Prot. I S. 19) und er ihr Alter "ganz genau" gekannt habe (Prot. II S. 15), war mangels genauer Kenntnis ja gerade nicht der Fall. Vor Vorinstanz und auch in der Berufungsverhandlung gab er dann mehrmals an, von einem Alter von 16–17 Jahren ausgegangen zu sein (Prot. I S. 18 ff.; Prot. II S. 15, S. 21, S. 23).

Zwar ist auffallend, dass der Beschuldigte sich an die frühere angebliche Aussage der Privatklägerin das Alter betreffend so genau erinnern will – man beachte das "14, bald 15 Jahre" –, indes nicht mehr weiss, ob die beiden über die Umstände, nämlich wie man lebt, wo man in die Schule geht und wo man wohnt, gesprochen haben (Prot. I S. 12; Prot. II S. 23) und auch wie es nach dem Treffen weitergegangen sei, wisse er "echt nicht" (Prot. I S. 12). Als Erklärung für dieses scheinbar widersprüchliche Erinnerungsvermögen erklärte er jedoch, es habe ihn "einfach nicht interessiert" (Prot. II S. 23). Er sei zum Tatzeitpunkt in einem Alter gewesen, in welchem er nur an Fussball gedacht habe und alles andere für ihn nur Neben-

sache gewesen sei. Wenn jemand mit ihm über andere Dinge geredet habe, so habe ihn das nicht interessiert, vor allem bei Frauen. Er glaube, auch wenn die Privatklägerin ihm gesagt habe, in welche Schule sie gehe, dann habe er es einfach nicht gehört oder es habe ihn einfach nicht interessiert (Prot. II S. 23). Er habe damals über die Privatklägerin eigentlich fast gar nichts gewusst; die Person habe ihn gar nicht interessiert. Sie hätten 2 Jahre nach ihrem ersten Treffen wieder geschrieben und es habe wieder so wie damals sein sollen, "einfach wieder raus und dann Tschüss" (Prot. II S. 24). Angesichts des damals jungen Alters des Beschuldigten sind diese Aussagen denn auch nicht per se unglaubhaft. Seine Vorbringen entsprechen vielmehr durchaus bekannten Denkmustern insbesondere männlicher Jugendlicher dieses Alters, mögen sie auch gesellschaftlich nicht unbedingt gutgeheissen werden. Auch scheint insbesondere angesichts des Umstands, dass man sich in der nämlichen Situation "im Flow" (Prot. II S. 16–18) befunden habe, nicht weiter verwunderlich, dass der Beschuldigte sich damals nicht von sich aus nach dem genauen Alter der Privatklägerin erkundigt haben will. Obschon gewisse Fragezeichen verbleiben, sind die Aussagen des Beschuldigten im Ergebnis jedenfalls nicht als unglaubhaft zu bezeichnen.

2.6. Demgegenüber sagte die Privatklägerin wiederholt aus, dass sie dem Beschuldigten ihr Alter mitgeteilt habe, dies sowohl 2 Jahre vor dem Tatzeitpunkt als auch am 27. September 2023 (Urk. 4/2 F/A 30 und F/A 157 ff.; Urk. 4/8 S. 11 f.). Es bestehen keinerlei Anhaltspunkte dafür, warum die Privatklägerin den Beschuldigten diesbezüglich zu Unrecht belasten sollte. Aus ihren Einvernahmen geht vielmehr hervor, dass die Altersfrage auch für die Privatklägerin selber gar nicht relevant war, da sie diese Thematik nicht von sich aus ansprach, sondern erst auf Nachfrage der Befragenden hin. Wenn sie den Beschuldigten diesbezüglich hätte belasten wollen, wäre eher zu erwarten gewesen, dass sie ihr Alter von sich aus bei der freien Schilderung erwähnt hätte. Dass 2 Jahre vor dem Vorfall das Alter der beiden ein Thema war, deckt sich auch mit den Depositionen des Beschuldigten selber. Es bestehen somit auf Grund der gesamten Umstände keine Gründe, welche gegen die Glaubhaftigkeit der Aussagen der Privatklägerin sprechen.

2.7. Zumal sowohl die diesbezüglichen Aussagen des Beschuldigten als auch das anderslautende Dafürhalten der Privatklägerin glaubhaft sind, bleibt damit letztlich offen, inwiefern das Alter der Privatklägerin im Tatzeitpunkt effektiv Gesprächsthema war respektive verbleiben deutliche Zweifel, inwiefern der Beschuldigte von diesem Gesprächsinhalt umständehalber überhaupt Kenntnis nahm. Zusammengefasst ergibt sich mithin, dass der Beschuldigte durchaus wusste, dass die Privatklägerin deutlich jünger als er selber ist, ohne jedoch mit Sicherheit um ihr tatsächliches Alter zu wissen und ohne nachzufragen. Entsprechend nahm er denn auch in Kauf, dass die Privatklägerin zum Tatzeitpunkt noch nicht 16 Jahre alt war. Der subjektive Sachverhalt ist folglich im Sinne eines Eventualvorsatzes erstellt.

IV. Rechtliche Würdigung

1. Die Handlungen des Beschuldigten haben die Anklagebehörde sowie die Vorinstanz zu Recht als mehrfache sexuelle Handlungen mit Kindern im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 aStGB gewürdigt (Urk. 14/9 und Urk. 35 S. 23). Diese Würdigung ist zutreffend und wird von der Verteidigung mit Bezug auf den objektiven Tatbestand auch nicht in Frage gestellt (vgl. Urk. 27 S. 7; Urk. 59 S. 8 f.). Nachdem der Beschuldigte davon ausgehen musste, dass die Privatklägerin zum Tatzeitpunkt noch nicht 16 Jahre alt war, nahm er zumindest in Kauf, sexuelle Handlungen mit einer Jugendlichen unter 16 Jahren vorzunehmen. Da somit dem Beschuldigten mit Bezug auf das Alter der Privatklägerin eventualvorsätzliches Handeln vorzuwerfen ist, ist die Anwendbarkeit von Art. 187 Abs. 4 aStGB (fahrlässige Tatbegehung, welche die Verteidigung zumindest vor Vorinstanz und im Rahmen der Berufungserklärung subeventualiter noch geltend machte [Urk. 27 S. 8 f., S. 15 und Urk. 37 S. 3 f.; ferner: Urk. 59 S. 12]) ausgeschlossen, wobei eine fahrlässige Tatbegehung von der Anklage ohnehin nicht umfasst wäre (Urk. 14/9) und die Staatsanwaltschaft eine etwaige entsprechende Anklageanpassung denn auch explizit ausschloss (Prot. I S. 32 f.; Urk. 35 S. 23).

2. Die Verteidigung will angesichts der gesamten Umstände, insbesondere auf Grund der Tatsache, dass der Beschuldigte zum Tatzeitpunkt noch nicht 20 Jahre

alt gewesen sei, "notfalls" Art. 187 Abs. 3 aStGB zu Anwendung bringen. Denn in diesen Fällen habe das Gesetz in Anbetracht der Schwierigkeiten im Umgang mit dem Problem junger Menschen, die erste Erfahrungen mit der Sexualität machen, eine sinnvolle Ausnahme von der Strafbarkeit und damit die Straflosigkeit vorgesehen (Urk. 27 S. 10 f.; Urk. 59 S. 14 f., S. 18).

3. Mit der Vorinstanz (Urk. 35 S. 23) ist das Vorliegen von besonderen Umständen gemäss Art. 187 Ziff. 3 aStGB klar zu verneinen. Es handelte sich nicht um eine Liebesbeziehung von einer gewissen Dauer. Zwischen dem Beschuldigten und der Privatklägerin bestand auch keine vorbestehende gegenseitige tiefe Zuneigung. Soweit die Verteidigung von "Jugendliebe" spricht und geltend macht, die Privatklägerin möge sich gar "verliebt", sicherlich aber in den Beschuldigten "verguckt" haben (Urk. 59 S. 4, S. 14, S. 18), kann ihr nicht zugestimmt werden. Das Bestehen einer solchen gegenseitigen Zuneigung wird von der Privatklägerin verneint (u.a. Urk. 25; Prot. II S. 32 f.) und aus den Akten ergeben sich auch keine Hinweise darauf. Obschon die für eine Strafbefreiung nach Art. 187 Ziff. 3 aStGB nötige Beziehungsintensität zwischen den Betroffenen von der Rechtsprechung tief angesetzt respektive der Begriff der "besonderen Umstände" grosszügig ausgelegt wird, so wird doch zumindest eine gewisse Tiefe der Beziehungsnähe verlangt. Eine Liebesbeziehung kann insbesondere dann bejaht werden, wenn der Täter in guten Treuen annehmen durfte, die sexuellen Handlungen erfolgten im Rahmen einer Beziehung, getragen von gegenseitiger Zuneigung (BSK StGB-MAIER, Art. 187 N 33; Urteil des Bundesgerichtes 6B_485/2016 E. 1.2; je m.w.H.). Der Fall eines einmaligen, losen sexuellen Kontaktes ohne besondere Bindung zwischen den Parteien vermag diese Tiefe indes klarerweise nicht aufzuweisen und rechtfertigt die Anwendbarkeit dieses fakultativen Strafbefreiungsgrundes nicht, unbesehen eines im Vergleich zu früheren Zeiten allfällig veränderten Beziehungsverhaltens der Jugend. Der Beschuldigte ist daher der sexuellen Handlungen mit Kindern im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 aStGB schuldig zu sprechen. Da es sich bei den in der Anklageschrift genannten Sachverhaltsabschnitten um einzelne Handlungen innerhalb eines einheitlichen Ablaufs handelt, wurde von der Anklagebehörde richtigerweise eine einfache (anstelle einer mehrfachen) Tatbegehung angeklagt.

V. Strafzumessung

1. Vorbemerkungen

1.1. Die Vorinstanz fällte eine bedingte Freiheitsstrafe von 8 Monaten aus, an welche sie 1 Tag Untersuchungshaft anrechnete (Urk. 35 S. 30 f.). Sie hat die Grundsätze, nach welchen eine Strafe zuzumessen ist, richtig dargestellt und auch die Strafzumessung grundsätzlich korrekt vorgenommen (Urk. 35 S. 24 ff.), worauf vorab zwecks Vermeidung unnötiger Wiederholungen zu verweisen ist (Art. 82 Abs. 4 StPO). Der Strafrahmen der sexuellen Handlungen mit Kindern im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 aStGB beträgt Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe. Aussergewöhnliche Umstände für ein Unter- bzw. Überschreiten des ordentlichen Rahmens liegen nicht vor (vgl. BGE 136 IV 55 E. 5.8, m.w.H.).

1.2. Die Verteidigung fordert für den Fall einer Verurteilung eine sehr milde Bestrafung des Beschuldigten, höchstens mit einer bedingt aufgeschobenen Geldstrafe (Urk. 27 S. 15; Urk. 59 S. 1).

1.3. Das Gericht bemisst die Strafe nach dem Verschulden des Täters. Darüber hinaus berücksichtigt es das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Täters sowie die Wirkung der Strafe auf dessen Leben (Art. 47 Abs. 1 StGB). Das Bundesgericht hat die Grundsätze der Strafzumessung und die an sie gestellten Begründungsanforderungen wiederholt dargelegt (u.a. BGE 147 IV 241 E. 3 [übers. in Pra 111 (2022) Nr. 17]; 136 IV 55 E. 5.4 ff.; vgl. auch BGE 144 IV 313 E. 1; 144 IV 217 E. 2.3 ff.; 142 IV 265 E. 2.3 ff.; Urteil des Bundesgerichtes 6B_297/2025 vom 1. Oktober 2025 E. 3.4.1; je m.w.H.). Darauf kann einleitend verwiesen werden.

2. Konkrete Strafzumessung

2.1. Mit Bezug auf die objektiven Tatkomponenten ist zunächst zu berücksichtigen, dass die Privatklägerin im Tatzeitpunkt 14 Jahre und … Monate alt war, womit sie … Monate von der Schutzaltersgrenze von 16 Jahren entfernt war. Sie war im Zeitpunkt der Tat somit bei weitem kein Kleinkind mehr. Zudem beträgt der Altersunterschied zum Beschuldigten lediglich rund 3.5 Jahre, was verschulden-

smindernd zu berücksichtigen ist, nachdem gemäss Art. 187 Abs. 3 aStGB die Taten bei einem maximalen Altersunterschied von 3 Jahren gar nicht strafbar gewesen wären. Angesichts des Alters der Privatklägerin von fast 15 Jahren und ihrer damit gegenüber einem jüngeren Kind bereits ausgeprägteren Lebenserfahrung kann dem Beschuldigten ausserdem verschuldensmindernd zu Gute gehalten werden, dass die Privatklägerin mit den sexuellen Handlungen gemäss den verfahrensgegenständlichen Anklagesachverhaltsabschnitten lit. a–d einverstanden war (vgl. u.a. Urk. 25 S. 3). Der Beschuldigte berührte den Po der Privatklägerin und er rieb seinen Penis an ihr, als sie bekleidet war sowie als sie nur noch die Unterhose trug. Die Privatklägerin erlitt dabei keine Schmerzen, auch Gewalt wendete der Beschuldigte keine an. Die Schwere der vorgenommenen Handlungen ist als deutlich geringer zu werten, als wenn es beispielsweise zu einem vollzogenen Geschlechtsverkehr, Oralsex oder einer Penetration mit einem Gegenstand gekommen wäre. Die Handlungen übersteigen dabei den offensichtlichen Bagatellbereich, welcher z.B. bei einem blossen Streicheln der Brüste vorgelegen hätte. Ausgehend vom konkreten Strafrahmen ist die objektive Tatschwere als leicht einzustufen und die hypothetische Einsatzstrafe mit der Vorinstanz auf 10 Monate anzusetzen.

Bei der subjektiven Tatschwere ist festzuhalten, dass der Beschuldigte die sexuellen Handlungen vornehmen wollte und er um den sexuellen Charakter dieser Handlungen wusste. Die sexuellen Handlungen waren damit im Sinne des Direktvorsatzes gewollt. In Bezug auf das Alter der Privatklägerin nahm er es in Kauf, dass sie noch nicht 16 Jahre alt war, womit Eventualvorsatz vorliegt. Der Beschuldigte handelte ausschliesslich aus egoistischen Bedürfnissen. Es wäre ihm durchaus möglich gewesen, von den Handlungen abzusehen bzw. sich zum Beispiel mittels eines sich Zeigenlassens des Ausweises der Privatklägerin zu versichern, dass diese nicht mehr im schutzwürdigen Alter war. Aufgrund des hinsichtlich der Handlungen mit einem Kind unter dem Schutzalter von 16 Jahren gesamthaft vorliegenden Eventualvorsatzes ist die hypothetische Einsatzstrafe auf 8 Monate zu senken.

2.2. Zu den Täterkomponenten hat die Vorinstanz die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten und seinen Werdegang in den wesentlichen Punkten korrekt zusammengefasst und wiedergegeben. Darauf ist vorab zu verweisen (Urk. 35 S. 28 f.; Art. 82 Abs. 4 StPO). Im Rahmen der Berufungsverhandlung machte er sodann aktualisierende Ausführungen. Der Beschuldigte lebte bis zu seinem sechsten Lebensjahr in Somalia und kam dann mit seiner Mutter und seinen vier älteren Geschwistern in die Schweiz, der Vater folgte nach. Er besuchte die Kunst-/Sportschule und absolvierte dann die EBA-Lehre als Hauswart. Seit Sommer 2025 macht er nun die EFZ-Lehre als Fachmann Betriebsunterhalt im Pflegezentrum C._____. Der Beschuldigte war ein begabter Fussballspieler und hatte das Ziel, Profifussballer zu werden. Er hatte einen Zweijahresvertrag beim FC D._____, welchen er aber nach 5 Monaten vorzeitig auflöste. Der Abbruch erfolgte, da er den normalen Arbeitsweg einschlagen wollte und aufgrund seiner Familie sowie seiner Religion, auf welche er sich gemäss eigenen Angaben infolge der im Rahmen der Profikarriere bestehenden Versuchungen und des täglichen Trainings nicht mehr konzentrieren konnte. Mittlerweile spielt er nicht mehr professionell oder sonst wie in einem Verein Fussball, sondern nur noch sonntags mit Freunden und Kollegen. Er ist seit 2024 verheiratet. Seine Frau macht eine Lehre als Fachfrau Apotheke, welche sie im Sommer 2026 abschliessen wird. Danach möchte sie die BMS (Berufsmaturitätsschule) machen. Er möchte seine Lehre im Sommer 2027 beenden und dann eventuell ebenfalls die BMS machen. Sie haben einen gemeinsamen Sohn, der 8 Monate alt ist. Der Beschuldigte hat weder Vermögen noch Schulden. Die 1-Zimmer-Wohnung der kleinen Familie kostet monatlich Fr. 500.–, die gemeinsame Krankenkassenprämie ca. Fr. 400.–. Er verdient aktuell Fr. 900.– netto pro Monat und erhält einen 13. Monatslohn, seine Frau verdient Fr. 1'400.– netto pro Monat. Wenn nötig, unterstützen die Mutter und der Bruder des Beschuldigten oder seine Schwiegereltern die Familie finanziell mit monatlichen Beträgen zwischen Fr. 100.– bis Fr. 400.– (Urk. 3/2 S. 13 f.; Prot. I S. 21 ff.; Prot. II S. 9 ff.).

2.3. Der Beschuldigte hat keine Vorstrafen erwirkt (Urk. 54; Prot. II S. 14), was strafzumessungsneutral zu werten ist. Er ist teilweise geständig und hat die vorgeworfenen Sachverhaltsabschnitte lit. a–d, wenn auch zum Teil erst im zweitin-

stanzlichen Verfahren, so doch zumindest in objektiver Hinsicht eingeräumt. Hingegen hat er mit Bezug auf den subjektiven Anklagevorhalt das Wissen um das Alter der Privatklägerin bzw. dass er in Kauf genommen hatte, dass diese noch nicht 16 Jahre alt war, bestritten. Er hat somit nur ein Teilgeständnis abgelegt, welches hinsichtlich lit. d sodann erst im Rahmen des Berufungsverfahrens und damit erst in einem sehr späten Verfahrensstadium erfolgte. Es rechtfertigt sich eine Reduktion um 1 Monat respektive 30 Strafeinheiten.

2.4. Im laufenden Verfahren zeigte der Beschuldigte eine gewisse Reue und Einsicht. Im Rahmen des Schlussworts vor Vorinstanz äussert er dabei, dass es ihm leid tue und er geschockt gewesen sei, als er gehört habe, dass es der Privatklägerin "irgendwie psychisch nicht gut gegangen" sei (Prot. I S. 34). In der Berufungsverhandlung erklärte er sodann, er habe aus den damaligen Geschehnissen auf jeden Fall "wirklich eine Lektion gelernt" (Prot. II S. 24). In Anwendung von Art. 48 lit. d StGB ist für die gezeigte Reue und Einsicht eine weitere Strafreduktion um 1 Monat respektive 30 Strafeinheiten vorzunehmen.

3. Auszufällende Strafe und Haftanrechnung

3.1. Insgesamt ergibt sich somit eine auszufällende Strafe von 6 Monaten respektive 180 Strafeinheiten.

Die Verteidigung fordert – wie erwähnt – die Ausfällung einer Geldstrafe. Bei der Wahl der Sanktionsart ist als wichtiges Kriterium die Zweckmässigkeit einer bestimmten Sanktion, ihre Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz zu berücksichtigen (BGE 147 IV 241 E. 3.2; 134 IV 97 E. 4.2; je m.w.H.). Nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit soll nach konstanter Rechtsprechung bei alternativ zur Verfügung stehenden und hinsichtlich des Schuldausgleichs äquivalenten Sanktionen im Regelfall diejenige gewählt werden, die weniger stark in die persönliche Freiheit des Betroffenen eingreift (BGE 144 IV 313 E. 1.1.1; 138 IV 120 E. 5.2; Urteil des Bundesgerichtes 6B_125/2018 vom 14. Juni 2018 E. 1.3.2; je m.w.H.). Der Gesetzgeber hat für den Bereich der leichteren und mittleren Kriminalität die Geldstrafe als die der Freiheitsstrafe vorgehende Regelsanktion vorgesehen (vgl. Art. 41 Abs. 1 StGB;

BGE 134 IV 82 E. 4.1). Das Bundesgericht bekräftigt auch in seiner neueren Rechtsprechung den Vorrang der Geldstrafe gegenüber der Freiheitsstrafe im Strafbereich bis 180 Tagessätze bzw. 6 Monate (BGE 144 IV 313 E. 1.1.1; 144 IV 217 E. 3.3.3; Urteil des Bundesgerichtes 6B_93/2022 vom 24. November 2022 E. 1.3.1 f. und E. 1.3.7; je m.w.H.).

3.2. Bei einer Bestrafung mit 180 Strafeinheiten ist damit grundsätzlich eine Geldstrafe auszufällen (Art. 34 Abs. 1 StGB). Spezialpräventive Gründe für die theoretisch mögliche Ausfällung einer Freiheitsstrafe (Art. 40 Abs. 1 StGB) sind vorliegend keine ersichtlich. Es ist mithin eine Geldstrafe von 180 Tagessätzen auszusprechen, wobei der Tagessatz angesichts der vorgenannten aktuellen persönlichen und finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten auf Fr. 30.– festzusetzen ist (Art. 34 Abs. 2 StGB).

3.3. Die erstandene Untersuchungshaft ist an die auszufällende Strafe anzurechnen (Art. 51 StGB). Der Beschuldigte befand sich 1 Tag in Haft (Urk. 8/2 i.V.m. Urk. 8/6).

VI. Vollzug

Dem Beschuldigten als Ersttäter ist der bedingte Vollzug zu gewähren und die Probezeit ist auf 2 Jahre festzusetzen (Art. 42 ff. StGB).

VII. Tätigkeitsverbot

1. Wird jemand wegen sexueller Handlungen mit Kindern im Sinne von Art. 187 aStGB verurteilt, hat das Gericht gemäss Art. 67 Abs. 3 lit. b StGB zwingend ein lebenslängliches Tätigkeitsverbot auszusprechen, welches dem Täter jede berufliche und jede organisierte ausserberufliche Tätigkeit untersagt, die einen regelmässigen Kontakt zu Minderjährigen umfasst. Wenn die genannten Voraussetzungen erfüllt sind, muss das Gericht das lebenslängliche Tätigkeitsverbot grundsätzlich anordnen. Für die Anlasstat ist keine Mindeststrafe vorgesehen und auch das konkrete Verschulden ist nicht massgebend (Botschaft zur Änderung des Strafgesetzbuchs und des Militärstrafgesetzes vom 3. Juni 2016, BBl 2016 6115

[nachfolgend: Botschaft StGB/MStG], S. 6158). Gestützt auf Art. 67 Abs. 4bis StGB darf ausnahmsweise von der Anordnung eines lebenslänglichen Tätigkeitsverbots abgesehen werden, wenn es sich kumulativ um einen besonders leichten Fall handelt und das Tätigkeitsverbot nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten, wie sie Anlass für das Verbot sind. Dabei ist ein strenger Massstab anzulegen und es können lediglich Fälle in den Anwendungsbereich der Ausnahmebestimmung fallen, die sowohl in objektiver wie auch in subjektiver Hinsicht eigentlichen Bagatellcharakter aufweisen. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so liegt der ausnahmsweise Verzicht auf Anordnung eines lebenslänglichen Tätigkeitsverbots im Ermessen des Gerichts (Botschaft StGB/MStG, BBl 2016 6160 ff.; BGE 149 IV 161 E. 2.5 ff., m.w.H.).

2. Die Vorinstanz kam zum Schluss, dass kein besonders leichter Fall im Sinne von Art. 67 Abs. 4bis StGB vorliegt. Selbst wenn die Zungenküsse, das Anfassen des Pos der Privatklägerin über den Kleidern, das Reiben des Penis am Po der bekleideten Privatklägerin sowie das Reiben des Penis am Po der Privatklägerin, wobei sie die Hosen bis zu den Knien heruntergelassen hatte und unten nur noch Unterhosen trug, im unteren Bereich der möglichen Tatschwere einer sexuellen Handlung mit Kindern nach Art. 187 aStGB anzusiedeln seien, so liege keine Bagatellhandlung mehr vor. Erst recht zu verneinen sei der Bagatellcharakter vor dem Hintergrund des eingestandenen Versuchs des Geschlechtsverkehrs (Urk. 35 S. 31 ff.). Die Minderheit des Gerichts vertrat demgegenüber die Auffassung, dass es sich bei der vorliegend zu beurteilenden Tat unter den vorstellbaren Begehungsvarianten des Tatbestandes der sexuellen Handlungen mit Kindern im Sinne von Art. 187 aStGB um eine leichte Tatbegehung handle. Diese sei zwar nicht zulässig gewesen, aber doch im Einvernehmen erfolgt. Zudem würde es sich sowohl beim Beschuldigten als auch bei der Privatklägerin um Jugendliche bzw. junge Erwachsene im Grenzalter handeln, war die Privatklägerin zum Tatzeitpunkt doch 14 Jahre und … Monate und der Beschuldigte 18 Jahre und … Monate alt. Zudem würde ein Tätigkeitsverbot eine überdurchschnittliche Härte gegenüber dem Beschuldigten darstellen, von diesem würde auch keine (Wiederholungs-) Gefahr ausgehen. Von der Anordnung eines Tätigkeitsverbotes sei daher gestützt auf Art. 67 Abs. 4bis StGB abzusehen (Urk. 36).

3. Die Verteidigung macht geltend, dass im Falle einer Verurteilung von der Anordnung eines Tätigkeitsverbotes abzusehen sei. Hier sei der Minderheitsmeinung der Vorinstanz zu folgen. Die Anordnung eines Tätigkeitsverbots sei weder notwendig noch verhältnismässig im engeren Sinne. Dem Beschuldigten als ausgebildetem technischen Abwart würde durch die Anordnung ein gewaltiger Anteil an potenziellen Arbeitsstellen verwehrt, wie auch das Fussballspielen, ob nun in einem Verein, als Spieler oder etwaiger (Jugend-)Trainer. Hinzu kämen die Auswirkungen eines solchen Verbots auf den Beschuldigten als Familienvater, der auch mit anderen Kindern in Kontakt stehen werde, sowie die allgemeine Prangerwirkung und die immerwährende Gefahr einer Indiskretion mit schwerwiegenden drohenden Folgen (Urk. 37 S. 4; Urk. 59 S. 17 f.).

4. Vorliegend kann der Auffassung der Verteidigung sowie der Minderheitsmeinung der Vorinstanz gefolgt werden. Zwar beträgt die auszufällende Strafe 180 Tagessätze Geldstrafe, weshalb nicht mehr von einem offensichtlichen Bagatellfall gesprochen werden kann. Es handelt sich aber trotzdem – wenn auch knapp – um einen besonders leichten Fall und es liegt ein geringes Verschulden vor. Denn obschon keine eigentliche Liebesbeziehung bestand, beruhten die Handlungen auf gegenseitigem Einvernehmen und beidseitigem Willen der Beteiligten. Bei den Beteiligten handelt es sich dabei um Jugendliche bzw. junge Erwachsene im Grenzalter. Damit sind die Voraussetzungen für einen der in der Botschaft erwähnten möglichen Anwendungsfälle für den ausnahmsweisen Verbotsverzicht grundsätzlich gegeben. Denn gemäss Botschaft soll sich die Ausnahmebestimmung nicht nur auf Fälle von Jugendliebe beschränken, sondern sie soll auch bei anderen ähnlich besonders leichten Fällen zur Anwendung gelangen können, wenn die Voraussetzungen gegeben sind und keinerlei Bezug zu Pädophilie besteht (Botschaft StGB/MStG, S. 6155). So zielte die letztlich zum im Gesetz verankerten Tätigkeitsverbot führende Volksinitiative "Pädophile sollen nicht mehr mit Kindern arbeiten dürfen" vorwiegend auf pädophile Straftäter. Im Zusammenhang mit der Frage nach der Aussprechung eines Tätigkeitsverbots ist deshalb vorliegend gerade noch ein besonders leichter Fall im Sinne von Art. 67 Abs. 4bis StGB zu bejahen. Der Umstand, dass der Beschuldigte – gegenteilige Anhaltspunkte dafür bestehen nicht – keinen Bezug zu Pädophilie aufweist, ist da-

bei insofern relevant, als damit ein Tätigkeitsverbot auch nicht notwendig erscheint, um den Beschuldigten von der Begehung weiterer einschlägiger Straftaten abzuhalten. Dem vorstrafenlosen Beschuldigten kann vielmehr ohne Weiteres eine gute Prognose gestellt werden.

5. Hinzu kommt, dass die Anordnung eines Tätigkeitsverbotes für den Beschuldigten eine überdurchschnittliche Härte bedeuten würde. Der noch junge Beschuldigte steht kurz vor seinem Lehrabschluss als Fachmann Betriebsunterhalt EFZ und erst am Anfang seines Berufslebens. Nicht nur als junger Familienvater und Vater eines Kleinkindes, sondern auch im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit ist entsprechend die Wahrscheinlichkeit des Aufeinandertreffens mit Minderjährigen sehr gross. Auch wenn die mit einem Tätigkeitsverbot einhergehenden Einschränkungen – ebenso wie die allgemein inhärente Gefahr einer etwaigen Stigmatisierung – bei einer Anordnung grundsätzlich ohne Weiteres in Kauf zu nehmen sind, so sind doch stets die tatsächlichen Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Gravierende Verletzungen des Verhältnismässigkeitsprinzips sollten durch die Aufnahme der Ausnahmebestimmung gemäss Art. 67 Abs. 4bis StGB vermieden werden (Botschaft StGB/MStG, S. 6138).

6. Vorliegend erweist sich in Würdigung alles Vorgenannten eine Verbotsanordnung im Ergebnis als weder notwendig noch verhältnismässig. Von der Anordnung eines Tätigkeitsverbot im Sinne von Art. 67 Abs. 3 lit. b StGB ist deshalb in Anwendung von Art. 67 Abs. 4bis StGB abzusehen.

VIII. Zivilansprüche

1.

1.1. Die Privatklägerin stellte erstinstanzlich den Antrag, dass der Beschuldigte zu verpflichten sei, ihr eine Genugtuung von Fr. 7'500.– zu bezahlen, zuzüglich Zins von 5 % seit 27. September 2023 (Urk. 17).

1.2. Die Vorinstanz kam in Anbetracht der gesamten Umstände zum Schluss, dass eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 1'500.– nebst 5 % Zins seit dem 27. September 2023 als der Intensität der erlittenen Unbill angemessen er-

scheine. Im Mehrbetrag sei die Genugtuungsforderung der Privatklägerin abzuweisen. Die Vorinstanz erwog, dass das Tatgeschehen nicht lange angedauert habe, es nicht zu mehreren Vorfällen gekommen sei und kein Geschlechtsverkehr stattgefunden habe. Indes habe der Vorfall vom 27. September 2023 die Privatklägerin nachhaltig beschäftigt, sie habe Flashbacks gehabt und Hilfe gesucht. Es sei ihr schlecht gegangen. Das Geschehene habe die Privatklägerin im Nachgang somit sehr beschäftigt und sie habe aufgrund des Vorfalls psychisches Leiden gehabt (Urk. 35 S. 37 f.).

1.3. Der Beschuldigte machte vor Vorinstanz geltend, dass die Kausalität zwischen dem von der Privatklägerin Erlebten und ihren dokumentierten Beschwerden nicht gegeben sei. Zudem sei er mittellos. Das Genugtuungsbegehren sei daher abzuweisen (Urk. 27 S. 14). Im Berufungsverfahren führte er aus, mit dem von ihm beantragten Freispruch entfalle die Grundlage für die Zusprechung einer Genugtuung an die Privatklägerin. Eventualiter sei sie, mangels Kausalitätsnachweises, mit ihrer Forderung auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen (Urk. 59 S. 1, S. 7). Die Privatklägerin beantragte die Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils (Urk. 60 S. 2).

2. Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, hat Anspruch auf Leistung einer Geldsumme als Genugtuung, sofern dies durch die Schwere der Verletzung als gerechtfertigt erscheint und falls die Verletzung nicht anders wieder gut gemacht worden ist (Art. 49 Abs. 1 OR). Dem Gericht steht bei der Beurteilung ein grosses Ermessen zu. Die Höhe der Genugtuung hängt dabei in erster Linie von der Art und Schwere der Verletzung, der Intensität und Dauer der Auswirkungen auf die Persönlichkeit der betroffenen Person sowie vom Grad des Verschuldens des Schädigers am Schadensereignis ab. Der Eingriff muss aussergewöhnlich schwer sein und in seinen Auswirkungen das Mass einer Aufregung oder einer alltäglichen Sorge klar übersteigen. Erforderlich ist ein physisches oder psychisches Leiden, verursacht durch eine Verletzung der Persönlichkeit, die das Wohlbefinden beeinträchtigt (BSK OR I-KESSLER, Art. 49 N 11, m.w.H.).

3. Vorliegend erfolgt ein Schuldspruch betreffend sexuelle Handlungen mit Kindern im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 Abs. 1 aStGB. Der Beschuldigte rieb unter an-

derem seinen Penis an der nach vorne gebückten Privatklägerin, dies als diese noch bekleidet war, wie auch als sie nur noch Unterhosen trug. Zudem versuchte er, den Geschlechtsverkehr zu vollziehen. Solche Handlungen stellen einen Eingriff in die sexuelle Integrität dar und sind ohne Weiteres geeignet, eine schwere Persönlichkeitsverletzung zu begründen. Die Ausführungen der Privatklägerin wie auch der Zeugin E._____ zeigen auf, dass es der Privatklägerin nach dem Vorfall psychisch nicht gut ging (Urk. 4/2 F/A 152; Urk. 5/1 F/A 29 f.). Die Voraussetzungen für die Zusprechung einer Genugtuung sind somit zweifellos erfüllt. Die sexuellen Handlungen liegen klar nicht mehr im Bagatellbereich, sind aber im Vergleich zu anderen möglichen Handlungen wie insbesondere einem vollzogenen Geschlechtsverkehr als deutlich weniger gravierend zu werten.

Angesichts der gesamten Umstände erweist sich die von der Vorinstanz zugesprochene Genugtuungssumme von Fr. 1'500.– zuzüglich 5 % Zins seit dem 27. September 2023 als angemessen und ist daher zu bestätigen. Im Mehrbetrag ist das Genugtuungsbegehren abzuweisen.

IX. Kosten- und Entschädigungsfolgen

1. Gestützt auf Art. 428 Abs. 1 StPO tragen im Rechtsmittelverfahren die Parteien die Kosten nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Ob und inwieweit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor der Rechtsmittelinstanz gestellten Anträge gutgeheissen werden. Als unterliegend gilt dabei auch die Partei, auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird.

2. Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 SIPO). Bei einem nur teilweisen Schuldspruch sind die Verfahrenskosten dem Beschuldigten lediglich anteilmässig aufzuerlegen. Es hat mithin eine quotenmässige Kostenaufteilung zu erfolgen (Urteil des Bundesgerichtes 6B_794/2024 vom 8. Januar 2025 E. 2.1.1, m.w.H.).

3. Honorar-Berufung

3.1. Da auf die Honorar-Berufung nicht einzutreten ist, sind die vorliegend praxisgemäss auf Fr. 500.– festzusetzenden Kosten des Honorar-Berufungsverfahrens (Art. 424 Abs. 1 StPO i.V.m. § 2 Abs. 1, § 16 Abs. 1 und § 14 Abs. 3 GebV OG) Rechtsanwalt lic. iur. X._____ als Honorar-Berufungskläger aufzuerlegen.

3.2. Die Zusprechung eines Anwaltshonorars entfällt im Honorar-Berufungsverfahren. Mangels relevanter Umtriebe sind auch keine anderweitige Entschädigungen zuzusprechen.

4. Berufung Sachentscheid

4.1. Das erstinstanzliche Kostendispositiv (Ziff. 6) ist zu bestätigen. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 3'600.– zu veranschlagen (§ 16 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 1 lit. a GebV OG).

4.2.

4.2.1. Die amtliche Verteidigung macht für das Berufungsverfahren Aufwendungen und Barauslagen von insgesamt Fr. 6'765.55 geltend (Urk. 57). Unter Berücksichtigung der Verhandlungsdauer, der usanzgemäss verrechenbaren einstündigen Wegzeit, einer zuzugestehenden einstündigen Nachbesprechung mit dem Beschuldigten sowie der gesamthaft – namentlich infolge der wiederholt im Wesentlichen analogen Ausführungen wie bereits im erstinstanzlichen Plädoyer (Urk. 27) – jedoch als zu hoch erscheinenden verrechneten Plädoyerarbeit von gesamthaft 17.35 Stunden erscheint es angemessen, die amtliche Verteidigung mit pauschal Fr. 6'500.– zu entschädigen. Lediglich der Vollständigkeit halber ist dabei darauf hinzuweisen, dass der regulär Fr. 220.– (zzgl. MwSt.) betragende Stundenansatz für amtliche Mandate im Kanton Zürich (§ 3 AnwGebV OG) im Falle eine Obsiegens entgegen dem Dafürhalten des amtlichen Verteidigers (vgl. Urk. 55/2) nicht etwa zu erhöhen ist, sondern unabhängig vom Prozessausgang Bestand hat, zumal das öffentlich rechtliche Verhältnis zwischen Staat und amtlicher Verteidigung sich mit einem (Teil-)Freispruch nicht in ein Privatrechtsverhältnis wandelt (BGE 139 IV 261 E. 2; Urteil des Bundesgerichtes 6B_183/2007 vom 5. September 2007 E. 3.2; je m.w.H.).

4.2.2. Die unentgeltliche Rechtsvertretung der Privatklägerin macht für das Berufungsverfahren Aufwendungen und Barauslagen von insgesamt Fr. 3'288.75 geltend (Urk. 58/1). Auch hier sind die im Vergleich zur von der Rechtsvertreterin antizipierten Dauer effektiv kürzer ausgefallene Verhandlungsdauer sowie die verrechenbare je einstündige Weg- und Nachbesprechungszeit zu berücksichtigen. In Anbetracht der – abgesehen von in der Berufungsverhandlung – grundsätzlich passiven Rolle der Privatklägerin im Berufungsverfahren erweist sich die geltend gemachte Honorarforderung indes als zu hoch. Es ist eine den konkreten Umständen angemessene Kürzung vorzunehmen und die unentgeltliche Rechtsvertretung der Privatklägerin mit pauschal Fr. 2'500.– zu entschädigen.

4.3.

4.3.1. Hinsichtlich der Kostenauflage ist zu berücksichtigen, dass infolge des zu bestätigenden vollumfänglichen Schuldspruchs respektive mangels (Teil-)Freispruchs die Verfahrenskosten grundsätzlich dem Beschuldigten aufzuerlegen sind. Während der zweitinstanzliche Entscheid über die Genugtuungsforderung der Privatklägerin dabei analog dem erstinstanzlichen Entscheid lautet, so obsiegt der Beschuldigte – wenn auch im untergeordneten Masse – sodann zwar insofern, als eine Strafsenkung von 240 (8 Monate) auf 180 Strafeinheiten erfolgt und anstelle einer Freiheits- nunmehr eine Geldstrafe ausgesprochen wird, unter Verzicht auf die Aussprechung eines Tätigkeitsverbots. Die Strafänderung sowie das Absehen von einer anderen Massnahme im Sinne von Art. 66 ff. StGB bedeuten in Anbetracht der vom Beschuldigten gestellten Hauptanträge gesamthaft allerdings dennoch nur ein sehr untergeordnetes Obsiegen, welchem insgesamt kein grösserer Anteil als 1/5 zuzumessen ist.

4.3.2. Die vom Beschuldigten (zumindest sinngemäss) unabhängig vom Verfahrensausgang beantragte gesamthafte und definitive Kostenübernahme auf die Staatskasse (Urk. 27 S. 15; Urk. 59 S. 2, S. 19) ist dabei abzulehnen. Gemäss Art. 425 StPO können Forderungen aus Verfahrenskosten gestundet oder unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person herabgesetzt oder erlassen werden. Vorliegend ist diesbezüglich zu berücksichtigen, dass das noch junge Alter und die bereits bestehende Arbeitstätigkeit des

sich mit Ausblick auf seinen Lehrabschluss befindlichen Beschuldigten ohne Weiteres dafür sprechen, dass er inskünftig in der Lage sein wird, den ihm aufzuerlegenden Kostenanteil zu leisten.

4.3.3. Die Kosten des Untersuchungs- sowie des erst- und zweitinstanzlichen Gerichtsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung sowie der unentgeltlichen Rechtsvertretung der Privatklägerin, sind im Ergebnis dem Beschuldigten zu 4/5 aufzuerlegen und im Umfang von 1/5 definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sowie der unentgeltlichen Rechtsvertretung der Privatklägerin sind im Umfang von 1/5 definitiv und im Umfang von 4/5 einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen, wobei in Anwendung von Art. 135 Abs. 4 StPO respektive Art. 138 in Verbindung mit Art. 135 Abs. 4 StPO die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten im Umfang von 4/5 vorzubehalten ist.

Es wird beschlossen:

1. Auf die Honorar-Berufung von Rechtsanwalt lic. iur. X._____ wird nicht eingetreten.

2. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 500.–.

3. Die Kosten des Honorar-Berufungsverfahrens werden Rechtsanwalt lic. iur. X._____ auferlegt.

4. Es werden keine Entschädigungen zugesprochen.

5. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

6. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden.

 Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der I. strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte A._____ ist schuldig der sexuellen Handlungen mit Kindern im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 Abs. 1 aStGB.

2. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu Fr. 30.–, wovon 1 Tag durch Haft erstanden ist.

3. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.

4. Von der Anordnung eines Tätigkeitsverbots im Sinne von Art. 67 Abs. 3 lit. b StGB wird abgesehen.

5. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin B._____ Fr. 1'500.– zuzüglich 5 % Zins seit 27. September 2023 als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Genugtuungsbegehren abgewiesen.

6. Das erstinstanzliche Kostendispositiv (Ziff. 6) wird bestätigt.

7. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:

 Fr. 3'600.– ; die weiteren Kosten betragen:
 Fr. 6'500.– amtliche Verteidigung (inkl. 8,1 % MwSt.)
 Fr. 2'500.– unentgeltliche Vertretung (inkl. 8,1 % MwSt.).

8. Die Kosten des Untersuchungs- sowie des erst- und zweitinstanzlichen Gerichtsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerin, werden dem Beschuldigten zu 4/5 auferlegt. Im Umfang von 1/5 werden diese Kosten definitiv auf die Gerichtskasse genommen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sowie der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerin werden im Umfang von 1/5

definitiv und im Umfang von 4/5 einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO sowie Art. 138 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 135 Abs. 4 StPO bleibt im Umfang von 4/5 vorbehalten.

9. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an

 - die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben)
 - die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich (versandt)
 - die unentgeltliche Vertretung der Privatklägerin im Doppel für sich und zuhanden der Privatklägerin (übergeben)

 sowie in vollständiger Ausfertigung an

 - die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten
 - die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich
 - die unentgeltliche Vertretung der Privatklägerin im Doppel für sich und zuhanden der Privatklägerin

 und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an

 - die Vorinstanz
 - die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A
 - die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit dem Formular "Löschung des DNA-Profils und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Vernichtung des ED-Materials.

10. Gegen diesen Entscheid kann **bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

 Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der I. strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Strafkammer

Zürich, 21. April 2026

Der Präsident:	Die Gerichtsschreiberin:
Oberrichter lic. iur. Wenker	MLaw Tresch

Zur Beachtung:

Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht:

Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe.

Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB),

- wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht,
- wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.